

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz
Herausgeber: Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern
Band: - (1989)

Artikel: Ökologischer Ausgleich : Anstoss für eine Neuorientierung des Landschaftschutzes zur aktiven Landschaftsgestaltung
Autor: Jenny, Reto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oekologischer Ausgleich - Anstoss für eine Neuorientierung des Landschaftsschutzes zur aktiven Landschaftsgestaltung

Neuorientierung des Landschaftsschutzes

Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 19. Juni 1987 (als indirekter Gegenvorschlag zur Rothenthurm-Initiative) wurde im Bereich des Landschaftsschutzes ein neuer, wesentlicher Akzent gesetzt, nämlich jener des ökologischen Ausgleichs. Die massgebliche Neuerung des Natur- und Heimatschutzgesetzes, das seit dem 1. Februar 1988 in Kraft ist, lautet:
"Art. 18b NHG

¹ Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung

² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen."

Dem Wesen nach soll sich der Biotopschutz inskünftig nicht mehr nur einzig auf besonders wertvolle Naturbereiche beschränken, sondern sich praktisch auf alle natürlichen und naturnahen Standorte ausdehnen. Der ökologische Ausgleich soll sich sodann auf den gesamten räumlichen Landschafts- und Siedlungsbereich erstrecken. Angestrebt wird die Schaffung von Ergänzungsbiotopen und Vernetzung ökologisch intakter Strukturen als Stützpunkte und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Diese naturnahen Bereiche bieten ökologische Nischen und Rückzugsgebiete für Nützlinge. Sie haben somit einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf umweltangepasste Agrarverfahren, sowohl beim biologischen Landbau als auch bei der sogenannten integrierten Produktion, die ebenfalls biologische Faktoren in den Produktionsprozess miteinbezieht. Die Erfahrung zeigt, dass etwa mit der Bewahrung von bestandesgerecht genutzten, artenreichen Grünlandflächen (Naturwiesen und -weiden) in einem ökologisch-ökonomisch wichtigen Bereich ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung von Bewirtschaftungsrisiken und zur nachhaltigen Kulturlanderhaltung geleistet werden kann, der auch im Interesse der Landwirtschaft liegt. In intensiv genutzten Siedlungsräumen (inklusive Verkehrsanlagen und anderen überbauten Flächen) steht der ökonomisch-soziale Aspekt im Vordergrund, den wir als "Lebensqualität"

bezeichnen und wahrnehmen können. Dazu gehören in ästhetischer Hinsicht die Umgebungsgestaltung und Eingliederung baulicher Massnahmen in das Landschaftsbild, in ökologisch-funktionaler Hinsicht der Schutz vor schädigenden Einwirkungen (Immissionen).

Oekologischer Ausgleich und Kulturgüterschutz als integrale Massnahme der Ortsplanung

Seit Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 22. Juni 1979 bildet der Landschaftsschutz, mitunter auch der Natur- und Kulturgüterschutz, ein wesentlicher Bestandteil der Ortsplanung. Ergänzt durch die neuen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes über Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich sind grundsätzlich ausreichende rechtliche Grundlagen vorhanden, welche die zuständigen Behörden zum nachhaltigen Schutz der Landschaft und ihrer schutzwürdigen Objekte im Rahmen der Ortsplanung verpflichten. Die Bestimmungen des kantonalen Rechts - etwa der kantonalen Bau- und Planungsgesetze - können günstige Voraussetzungen zugunsten des Landschaftsschutzes herbeiführen, Zum Beispiel die Bestimmungen des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985. Dadurch werden Gemeinden und Regionen des Kantons, ebenso wie der Kanton selbst, verpflichtet, bei der Planung auf die Belange der Landschaft Rücksicht zu nehmen. Die im Baugesetz umrissenen Aufgaben bezwecken die Erhaltung überlebensfähiger Bestände von Tieren und Pflanzen in ihren arteigenen Lebensräumen sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes traditioneller Kulturlandschaften.

Bei der Ortsplanung gilt es folglich, mit Instrumenten der Planung auf lokaler Ebene

- alle noch verbliebenen natürlichen Biotope (Trocken- und Nassstandorte, Gehölze, Gewässer) zu erhalten;
- isolierte Kleinflächenbiotope und Bestandeslücken durch Wiederherstellung und Ergänzung gleichartiger oder ähnlicher naturnaher Flächen miteinander zu verbinden;
- extensiv bewirtschaftete, artenreiche Naturwiesen und -weiden bestandesgerecht und nachhaltig zu nutzen;
- traditionelle Betriebsstrukturen in ihrer charakteristischen Eigenheit und Ausprägung als integrale soziale und kulturelle Grundpfeiler des Ortes zu bewahren, bzw. als funktionale Einheit zu reaktivieren;
- in intensiv und einseitig genutzten Gebieten dafür zu sorgen, dass die räumlich bedeutsamsten Grundnutzungen (Landwirtschaft,

Bauwesen, Industrie usw.) den Naturhaushalt möglichst wenig belasten und flächig oder linienartig mit ökologischen Ausgleichsräumen zu ergänzen.

Die aufgezeichneten Belange des Landschaftsschutzes, namentlich eines angemessenen ökologischen Ausgleichs im Rahmen der Ortsplanung können durch eine Strategie erreicht werden, die

- primär die Erhaltung und Verbesserung noch vorhandener natürlicher Biotope und naturnaher Bereiche gewährleistet, und
- sekundär (komplementär) die Ausscheidung und Ausgestaltung von Ergänzungsflächen ermöglicht.

Analoges gilt für die Erhaltung und Reaktivierung von überlieferten historischen Kulturgütern, nämlich

- primär die Substanzerhaltung noch vorhandener Reste und deren Inwertsetzung; und
- sekundär die funktionale Revitalisierung unter Berücksichtigung der heutigen veränderten örtlichen und zivilisatorischen Verhältnisse.

Angesichts des ständigen Landschaftswandels sind Natur- und Kulturgüterschutz mehr denn je dazu angehalten, die noch vorhandenen Reste (ökologische und kulturelle Ressourcen) nicht nur vor allfälliger Zerstörung zu retten, sondern durch aktive Einflussnahme im Mitwirkungs- und Gestaltungsprozess zu revitalisieren und in Funktion zu setzen.

Folgerungen

Mit Massnahmen des ökologischen Ausgleichs können in ausgeräumten Gebieten umfangreiche Bestrebungen des Landschaftsschutzes verwirklicht werden, wie

- Schaffen von neuen Lebensräumen, ökologischen Nischen und Stützpunkten;
- Förderung der örtlichen (heimischen) Artenvielfalt durch Wiederansiedelung;
- Gliederung/Kammerung der Landschaft;
- Vernetzung ökologischer Strukturen;
- Förderung der Naturerlebnisse in der Erholungslandschaft;
- Eingliederung von Bauten und Anlagen.

Mit der Revitalisierung der Landschaft können entstandene Landschaftsschäden wenigstens teilweise kompensiert und bessere Rahmenbedingungen für eine umweltgerechte Bewirtschaftung erreicht werden. Als mögliche Massnahmen eignen sich:

- naturnahe Rekultivierungsmassnahmen mit standortgemässer Vegetation;
- Extensivierungsmassnahmen bis hin zur bestandes- bzw. artengerechten Flächenbewirtschaftung oder sogar Nutzungsauflassung;
- Ausscheiden von Pufferzonen und Uebergangsbereichen im Umfeld von Biotopen;

- Schaffung von Ersatzbiotopen unter strenger Beachtung natürlicher Ansiedelung oder standortgemässer Rekultivierung;
- ökologisch angepasste Wiederherstellung technischer Eingriffe (z. B. durch das Ersetzen der Kunstbauten durch Lebendverbauungen; durch das Freilegen eingedolter Fliessgewässer und durch das naturnahe Anlegen offener Gewässerläufen usw.).

Bei allen landschaftsverändernden Vorhaben sind die zuständigen Fachinstanzen im Interesse der Sache rechtzeitig ins Verfahren miteinzubeziehen. Bei der Landschaftsberatung setzt dies eine akzentuierte Einflussnahme voraus. Wichtig ist in erster Linie die kompetente Beratung der zuständigen (lokalen) Behörden und Kommissionen, der beauftragten Planer, der betroffenen Grundeigentümer sowie der Bevölkerung ganz allgemein. Im Gemeindegebiet sind anhand eines ökologisch orientierten Inventars alle noch vorhandenen und weitgehend intakten Räume sowie einzelstehende Objekte systematisch zu erfassen. Sodann gilt es aufzuzeigen, wo zum Schutz der vorhandenen Lebensräume Uebergangsbereiche oder neue naturnahe Strukturen realisiert werden sollen. Gleiches gilt für mögliche Extensivierungsmassnahmen. Durch Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern, den Planungsbehörden und Planern sind die massgeblichen Flächen auszuscheiden und durch vertragliche Regelung hinsichtlich Schutz, Wiederherstellung, Pflege, Ersatzleistung und Entschädigung zu vereinbaren.

Der Landschaftsberatung fällt also eine wichtige Koordinationsaufgabe zu. Neben der fachlichen Beratung müssen wo nötig auch die politischen und rechtlichen Möglichkeiten miteinbezogen werden. Als Interessensvertreter des Landschaftsschutzes gilt es, im Rahmen von Mitwirkungs- und Einspracheverfahren bei Planungen oder gar von Landschaftsverträglichkeitsprüfungen bei Projekten (z. B. Meliorationen), gestützt auf die vorhandenen rechtlichen Grundlagen, die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bestmöglich durchzusetzen. - Ein schwieriges Unterfangen, das Not tut!

Reto Jenny